

RS Vwgh 1998/3/24 98/05/0008

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/08/30 94/05/0096 1

Stammrechtssatz

Durch die nicht die Aufhebung tragenden sonstigen Begründungselemente eines Vorstellungsbescheides, welche ja an sich zu einer Abweisung der Vorstellung führen hätten müssen, tritt eine Rechtsverletzung des Vorstellungswerbers nicht ein, weil ja dem Spruch des Bescheides nach ohnehin seine Vorstellung erfolgreich war und den weiteren Ausführungen in der Begründung auch in einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens neuerlich entgegengetreten werden kann.

Schlagworte

Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde Ersatzbescheid Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998050008.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>